

Eidesstattliche Versicherung

Belehrt über die Bedeutung und Tragweite sowie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach den maßgeblichen Vorschriften

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

des Strafgesetzbuches (StGB) versichere ich, (Name, Vorname, Adresse), zur Vorlage beim-gericht in dem Verfahren/... folgendes an Eides Statt:

1.

Die tatsächlichen Angaben im Schriftsatz meiner Bevollmächtigten vom ... sind, soweit dort eigene rechtserhebliche Wahrnehmungen von mir wiedergegeben wurden, richtig und vollständig.

2.

Insbesondere trifft zu, dass (folgt knappe und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltszusammenfassung in eigenen Worten)

3.

Abschließend betone ich noch einmal, dass ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, so wie sie mir noch präsent sind, gemacht habe.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)